VERORDNUNG (EWG) Nr. 262/75 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1975

zur Festsetzung der im Vereinigten Königreich bis 2. März 1975 geltenden Kaufpreise für die ständigen Interventionen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Hinblick auf ihre Anwendung im Vereinigten Königreich durch die Verordnung (EWG) Nr. 3028/74 (3) festgelegte Interventionsregelung läuft am 31. Januar 1975 aus. Infolgedessen sind für die Zeit vom 1. Februar bis zum voraussichtlichen Ende des Wirtschaftsjahres 1974/1975 die Modalitäten für diese Regelung festzusetzen.

Da es gilt, jegliche Unterbrechung zu vermeiden, müssen die die Käufe betreffenden Erzeugnisse sowie die anzuwendenden Höchst- und Mindestpreise festgelegt werden. Für diesen relativ kurzen Zeitraum ist es zweckmäßig, diese Preise unter Berücksichtigung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten festzusetzen, die auf der Grundlage der in jüngster Zeit in diesem Mitgliedstaat festgestellten Preisverhältnisse ermittelt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Kaufpreis frei Einfrierkühlhaus des Interventionsorts für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 gekauft werden, wird bis zum 2. März 1975 durch die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs innerhalb der Grenzen bestimmt, die im Anhang für jedes Erzeugnis gemäß Alter, Gewicht, Fleischigkeit und Ausmästungsgrad der Tiere, von denen es stammt, festgesetzt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. Februar 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1974, S. 72.

ANHANG

	Untere Grenze	*Obere Grenze*
A. GROSSBRITANIEN		
— *Ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés", stammend von :*		
Steers M	137,888	142,309
Steers H	135,148	139,568
Heifers M/H	133,865	138,286
— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von :*		
Steers M	103,626	106,721
Steers H	101,593	104,687
Heifers M/H	100,620	103,715
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von :*		
Steers M	165,254	170,780
Steers H	161,938	167,464
Heifers M/H	160,435	165,961
B. NORDIRLAND		
— *Ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés", stammend von :*		
Steers L/M	135,148	139,568
Steers L/H	132,628	137,049
Steers T	133,733	138,154
Heifers T	129,400	133,821
— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von :*		
Steers L/M	101,593	104,687
Steers L/H	99,692	102,786
Steers T	100,532	103,626
Heifers T	97,260	100,355
— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von :*		
Steers L/M	161,938	167,464
Steers L/H	158,932	164,458
Steers T	160,258	165,785
Heifers T	155,042	160,568